

01.02.21**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - AV****zu Punkt ... der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbraucherdarlehensrechts zur Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. September 2019 in der Rechtssache C-383/18 und vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19**

Der **federführende Rechtsausschuss (R)** und
der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

- AV 1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 501 Absatz 1,
Absatz 2 BGB),
Nummer 2 (§ 506 Absatz 2 Satz 2 BGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

,Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 501 des Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBI. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBI. I S. 2187) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 501

Kostenermäßigung

Soweit der Darlehensnehmer seine Verbindlichkeiten vorzeitig erfüllt oder die Restschuld vor der vereinbarten Zeit durch Kündigung fällig wird, ermäßigen sich die Gesamtkosten des Kredits um die Zinsen und die Kosten entsprechend der verbleibenden Laufzeit des Vertrags." '

Begründung:

Anders als im Gesetzentwurf vorgesehen sollten die laufzeitunabhängigen Kosten auch bei der Berechnung der Restschuld im Falle der vorzeitigen Kündigung des Darlehens Berücksichtigung finden. Abgesehen davon, dass in der Praxis oftmals eine trennscharfe Abgrenzung zwischen Kündigung und vorzeitiger Rückzahlung nicht möglich sein wird, da die vorzeitige Rückzahlung regelmäßig eine konkludente Kündigungserklärung enthält, ist kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung erkennbar. Insbesondere trifft es nicht zu, dass sich Kündigung und vorzeitige Rückzahlung hinsichtlich der Vorfälligkeitsentschädigung generell unterscheiden. Im praktisch bedeutsamen Fall des Immobiliar-Darlehens gewährt § 490 Absatz 2 Satz 3 BGB dem Kreditgeber bei vorzeitiger Kündigung eine Vorfälligkeitsentschädigung, die sich nach denselben Kriterien berechnet wie im Falle der vorzeitigen Rückzahlung nach § 502 BGB. Eine Kompensation der wirtschaftlichen Nachteile des Kreditgebers ist damit auch im Falle der vorzeitigen Kündigung grundsätzlich gewährleistet.

Außerdem kann die in Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ergänzung in § 506 Absatz 2 Satz 2 BGB entfallen, da die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens nach § 500 Absatz 2 BGB bereits nach geltendem Recht ausgeschlossen ist.

R 2. Zu Artikel 2 (Änderung des EGBGB)

Artikel 3 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu Artikel 2 eine angemessene Übergangsregelung nach dem Vorbild des Artikel 247 § 6 Absatz 2 Satz 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hilfsweise ein Inkrafttreten des Artikel 2 zu einem maßvoll hinausgesetzten, kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt vorzusehen. Der Bundesrat ist insoweit der Auffassung, dass hier – angesichts der Sachlage – aus einer maßvollen Übergangsfrist, die den Interessen des Rechtsverkehrs Rechnung trägt, kein Vorwurf verzögerlicher Umsetzung europarechtlicher Vorgaben abzuleiten ist.

Begründung:

In der Praxis der Kreditvergabe fallen der Tag des Angebots und der Annahme häu-

fig auseinander. Bleibt es bei der vorgesehenen Inkrafttretensregelung, hinge es um den Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes herum vom Tag des Zugangs der Annahmeerklärung und damit vom Zufall ab, ob die jeweils geltenden Voraussetzungen der Gesetzlichkeitsfiktion erfüllt werden oder nicht. Eine Abstimmung des im Rahmen des Angebots verwendeten Musters bzw. von Annahmefristen auf das Inkrafttreten des Gesetzes wäre mangels sicherer Kenntnis vom Inkrafttretenszeitpunkt nicht möglich. Eine längerfristige Einstellung der Darlehensvergabe für einen geraumten Zeitraum im Vorfeld der vermuteten Verkündung des Gesetzes erschien nicht als praktikable Lösung zur Abwendung der drohenden Rechtsunsicherheit.

Als Vorbild einer Übergangslösung könnte Artikel 247 § 6 Absatz2 Satz 4 EGBGB dienen. Die zur Begründung dieser Vorschrift herangezogenen Argumente – vgl. BR-Drucksache 855/10, Seite 25, zu Nummer 3 (Artikel 247) i.V.m. der Passage zu Nummer 1 (Artikel 229) – greifen auch hier ein. Hilfsweise böte bereits ein kalendermäßig bestimmtes, maßvoll über den Zeitpunkt der Verkündung hinausgesetztes Inkrafttreten des Artikel 2 bereits einen Gewinn an Rechtssicherheit und eine Erleichterung für den Rechtsverkehr.

Die Überlegung, die der in dem Entwurf enthaltenen Inkrafttretensregelung (ohne Übergangslösung) zugrunde liegt – nämlich dass im Licht der Entscheidung des EuGH vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19 die schnellstmögliche Herstellung eines europarechtskonformen Rechtszustands anzustreben sei – ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings würde die Aufnahme einer maßvollen, zeitlich knapp bemessenen Übergangsregelung den Vorwurf einer verzögerlichen Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben wohl nicht begründen. Für den Bundesgesetzgeber wie für den Rechtsverkehr gab es im Vorfeld der EuGH-Entscheidung keine belastbaren Anhaltspunkte für die fehlende Richtlinienkonformität der bisherigen Bestimmungen. Die nationalen Gerichte haben eine Richtlinienwidrigkeit wiederholt verneint, der Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge enthielt keine Hinweise auf ein Umsetzungsdefizit. Der Rechtsverkehr durfte sich auf den Bestand der Rechtslage ebenso einrichten wie der Bundesgesetzgeber von der gelungenen Richtlinienumsetzung ausgehen durfte. Nach der entgegengesetzten Entscheidung des EuGH ist nun zwar eine unverzügliche Umsetzung im Licht von dessen verbindlicher Auslegung geboten, die Implementierung einer knappen Übergangsfrist im Interesse des Rechtsverkehrs und der Rechtssicherheit begründet angesichts der genannten Umstände aber keinen Vorwurf des Zögerns. Auch nach ständiger Rechtsprechung des EuGH müssen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauenschutzes von den Unionsorganisationen, aber auch von den Mitgliedstaaten bei der Ausübung der Befugnisse, die ihnen die Unionsrichtlinien einräumen, beachtet werden.